Hinweis

Diese Schaubilder enthalten urheberrechtlich geschützte Darstellungen und sollen den Teilnehmern zur Wiederholung des Lehrinhalts der Vorlesung Informatikrecht sowie künftig als Gedächtnisstützen dienen.

Sie sind nicht zur allgemeinen Veröffentlichung in Foren, sozialen Netzwerken oder sonstigen Publikationen bestimmt.





Vorlesung Informatikrecht

- Sommersemester 2015 -

Technische Universität München Lehrstuhl für Wirtschaftsinformatik LE 1





Folgende Vorlesungstermine sind geplant

20.04.2015

04.05.2015

18.05.2015

01.06.2015

15.06.2015

29.06.2015

Klausur?

Termin wird noch bekannt gegeben





Recht hat auch mit Fairness zu tun

KLAUSURANMELDUNGEN

	Vorgabe	Teilnehmer
2013	80	79
2014	80	69
2015	80	?



Geben Sie rechtzeitig bekannt, wenn Sie nicht antreten -

Seien Sie Fair!





THOMAS FISCHER

"Jura ist leicht"

Im Jurastudium muss man viel auswendig lernen? Blödsinn, sagt Bundesrichter Thomas Fischer. Was an den Unis alles falsch läuft, erklärt er hier. INTERVIEW: LEONIE SEIFERT

ZEIT Campus Nr. 06/2014

120 Kommentare | [2]





Der Strafrechtler Thomas Fischer, 61, ist seit einem Jahr Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof in Karlsruhe. | © Uli Deck/EPA/dpa

ZEIT Campus: Herr Fischer, macht einen das Jurastudium fit für jeden juristischen Beruf?

Thomas Fischer: Nein, natürlich nicht.

ZEIT Campus: Was fehlt den Absolventen?

Fischer: Meistens die Softskills, also die sozialpsychologischen Fähigkeiten. Die werden fast nicht gelehrt: Verhandlungskompetenz erwirbt man im Studium nicht, den meisten mangelt es auch an kommunikativer Sorgfalt.

Quelle: http://www.zeit.de/campus/2014/06/thomas-fischer-jurastudium-vorurteile-auswendig-lernen





Vorlesungsinhalte (alphabetisch)

- AGB-Recht (zulässige/unzulässige Klauseln)
- Datenschutz und Datensicherheit (Compliance)





SPIEGEL ONLINE

16. Februar 2015, 16:49 Uhr

Bankraub per Computer

So gelang den Cybergangstern der Milliarden-Coup

How the Carbanak cybergang stole \$1bn A targeted attack on a bank 1. Infection 2. Harvesting Intelligence Intercepting the clerks' screens Carbanak backdoor sent as an attachment Bank employee Bank employee Carbanak backdoor sent to fraudsters' accounts Carbana

Sie haben bis zu eine Milliarde Dollar von 100 Banken und Finanzdienstleistern gestohlen. Doch wie gelang der Carbanak-Gang der spektakuläre Diebstahl?

Hamburg - Millionen wanderten unbemerkt von einem Konto aufs andere, Geldautomaten spuckten plötzlich Berge von Scheinen aus - und scheinbar zufällig war immer jemand zur Stelle, um sie diskret einzusammeln. Zwei Jahre lang haben Kriminelle in den Systemen von 100 Banken weltweit getrieben, was ihnen passte. Insgesamt haben sie bis zu eine Milliarde Dollar durch Online-Attacken auf Banken gestohlen, berichtete die russische IT-Sicherheitsfirma Kaspersky Lab am Wochenende.

Aber wie läuft so ein virtueller Diebstahl ab? Mit einer Kombination aus Hacker-Kunst, Geduld und Dreistigkeit, erklärt Kaspersky in der Analyse des langwierigen Angriffs. Die Kurzversion: Die Hacker - hinter so einem massiven Angriff steckt höchstwahrscheinlich eine Bande mit arbeitsteiliger Organisation - drangen durch eine Sicherheitslücke in den geschützten Bereich der Bank vor, beobachteten unbedarfte Mitarbeiter bei ihrer Arbeit und imitierten ihre Routinen, um sich selbst Geld zu überweisen und Geldautomaten zur Ausgabe von Bargeld umzuprogrammieren.

Schritt 1: Infektion der Computer von Bankangestellten

Die Angreifer verschicken E-Mails mit gefährlichem Dateianhang an Adressen, hinter denen sie Bankmitarbeiter vermuteten. Sobald die den Anhang öffnen, zum Beispiel ein infiziertes Word-Dokument, installiert sich das Schadprogramm von selbst und öffnet den Angreifern eine Hintertür ins Banknetzwerk. Da es die Angreifer nur auf die IT-Verwaltung der Banken abgesehen haben, werden Hunderte Mitarbeiter-PC als Kollateralschaden mitinfiziert.

Schritt 2: Infektion der Bildschirmüberwachung

Einmal im Netzwerk, suchen die Angreifer nach zwei Arten von Computern: Arbeitsplatzrechner von Mitarbeitern, über die Überweisungen verwaltet werden, und ans Netzwerk angeschlossene Geldautomaten. Auf diesen Computern installieren die Angreifer Programme zur Aufzeichnung von Tastatureingaben und Monitorsignalen, um so den Angestellten bei der Arbeit zuschauen zu können. So finden die Angreifer heraus, was die Bankmitarbeiter machen - um das dann nachzumachen und die Banksysteme für ihre eigenen Zwecke missbrauchen zu können. Die Phase der stillen Beobachtung dauerte laut Kaspersky zwei bis vier Monate.

Schritt 3: Imitation und Auszahlung

Sobald sie genug über die Routinen der Bankangestellten erfahren haben, agieren die Angreifer selbst wie Bankangestellte. Sie überweisen sich Geld oder manipulieren Geldautomaten so, dass sie zu einem bestimmten Zeitpunkt Geld ausgeben. Trotzdem müssen sie auch ihre Spuren verwischen: Damit die Überweisungen von Privatkonten nicht auffallen, erhöhen die Angreifer in manchen Fällen vor der Überweisung das Kontensaldo um den zu stehlenden Betrag. So taucht in der Umsatzübersicht der Bankkunden zwar der gestohlene Betrag auf - aber weil der Kontostand gleich bleibt, ist das Aufdeckungsrisiko geringer. Weil die Banken laut Kaspersky nur durchschnittlich alle zehn Stunden die Konten überprüfen und die Betroffenen durch die Manipulation des Kontostands nicht sofort Verdacht schöpfen, bleibt genug Zeit für die unentdeckte Überweisung aufs eigene Konto.

Um direkt an Bargeld zu gelangen, programmieren die Angreifer bestimmte Geldautomaten so um, dass sie zu einem genauen Zeitpunkt Bargeld ausgeben. Ein Komplize wartet an dem entsprechenden Automaten, entnimmt das Geld und überweist es auf die Konten der Betrüger.

Quelle: http://www.spiegel.de/netzwelt/netzpolitik/carbanak-so-gelang-der-milliarden-bankraub-a-1018721.html





Vorlesungsinhalte (alphabetisch)

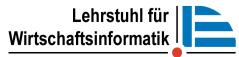
- AGB-Recht (zulässige/unzulässige Klauseln)
- Datenschutz und Datensicherheit (Compliance)
- IT-(Projekt-)Vertrags-Recht
 - Gewährleistung
 - Mitwirkungspflichten
 - Change-Management
 - Haftungsfragen
- IT-spezifische Aspekte des Arbeitsrechts
- Rechtsordnungen (Übersicht)
- Social Media (Facebook, Twitter)
- Telemedien-Recht (e-Commerce)
- Urheber-Recht (SW-Lizenzen, Open Source)
- Wettbewerbs-Recht (Domains, Werbung)











Vorlesungsinhalte 20.04.2014

- AGB-Recht (zulässige/unzulässige Klauseln)
- Datenschutz und Datensicherheit (Compliance)
- IT-(Projekt-)Vertrags-Recht
 - Gewährleistung
 - Mitwirkungspflichten
 - Change-Management
 - Haftungsfragen
- IT-spezifische Aspekte des Arbeitsrechts
- Rechtsordnungen (Übersicht)
- Social Media (Facebook, Twitter)
- Telemedien-Recht (e-Commerce)
- Urheber-Recht (SW-Lizenzen, Open Source)
- Wettbewerbs-Recht (Domains, Werbung)



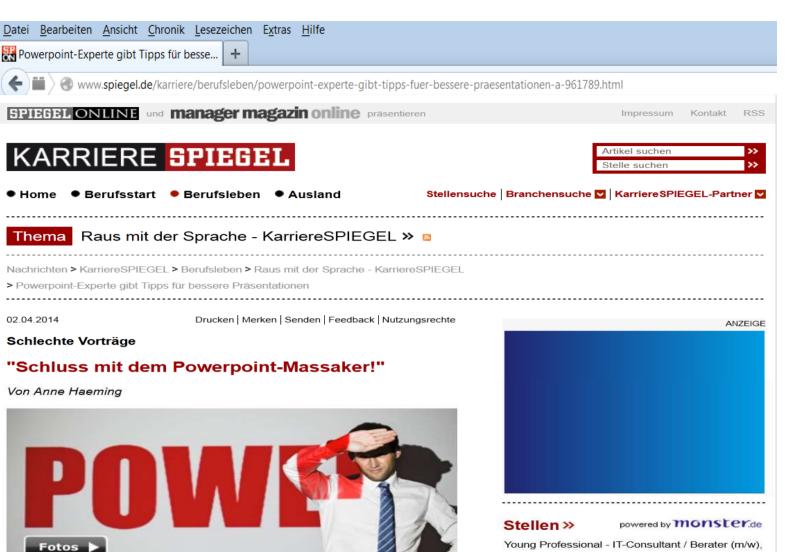


IT-Projekte (Struktur)

Vertragsschluss

Signaturen

——— national, international



Na, wieder aufgewacht? Vortragscoach Gerriet Danz hat schon viele schlechte Powerpoint-Präsentationen gesehen. Im Interview erzählt er, worauf es wirklich ankommt.





Konstrukte...,

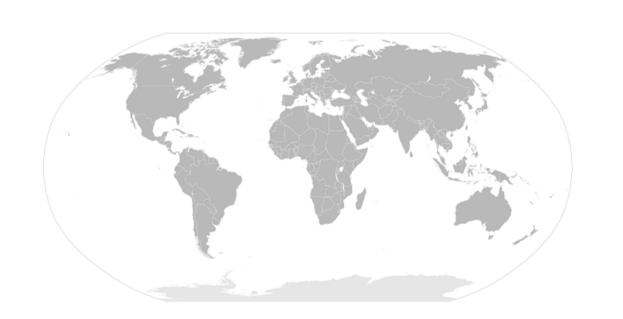
> Zur Stellensuche





Die Rechtsstruktur im 21. Jahrhundert aus deutscher Sicht (1/4)

Völkerrecht

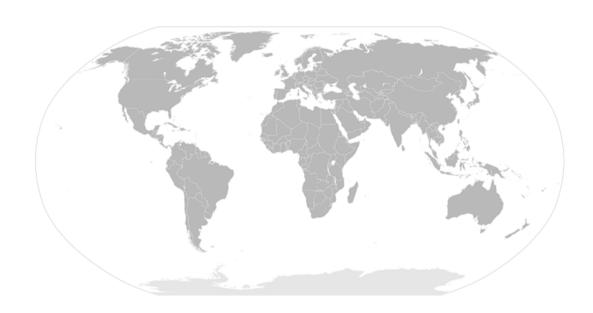






Mit dem Internet verbindet man den Begriff "Global Village" – Recht ist jedoch nur eingeschränkt global

DIE ERDE

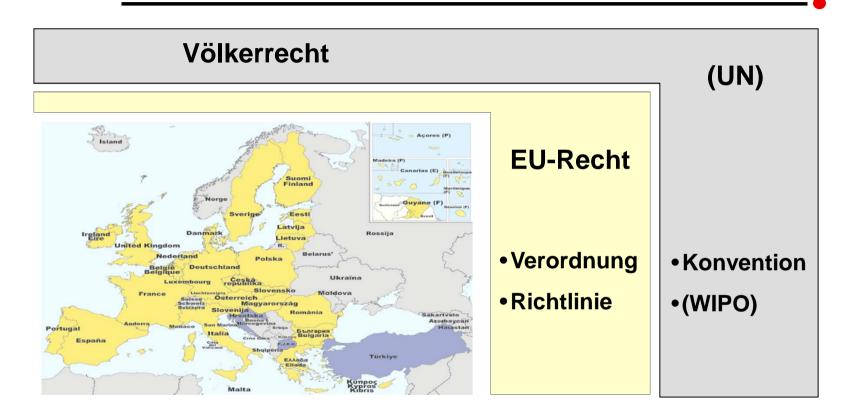


- Völkerrecht
- United Nations (UN)
- Konventionen
- World Intellectual Property Organisation (WIPO)





Die Rechtsstruktur im 21. Jahrhundert aus deutscher Sicht (2/4)







Die Gesetzgebung der Europäischen Gemeinschaft (EG) = rechtliche Rahmenbedingungen für die Mitgliedsstaaten

EG-Verordnung

(EC Regulation)

EG-Richtlinie

(EC Directive)

gilt verbindlich und unmittelbar in allen Mitgliedsstaaten ("Durchgriffswirkung")

muss von jedem EG-Mitgliedsstaat in nationales Recht umgesetzt werden (Gestaltungsspielraum)

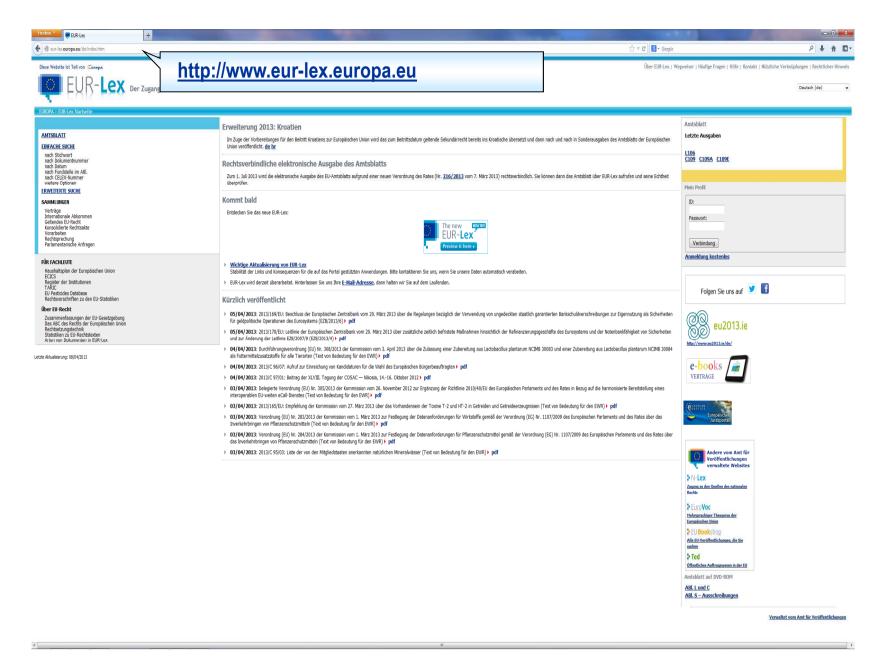
- z. B.: soziale Sicherheit
 - Europäische Bananenverordnung
- z. B.: Datenschutz-Richtlinie (Ausnahmen u.a. Bildung, Gesundheit, Verbraucherschutz)

Die Europäische Union (EU) besteht aus

- den Europäischen Gemeinschaften (EG)
- die gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP)
- die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (PJZS)











Die Rechtsstruktur im 21. Jahrhundert aus deutscher Sicht (3/4)

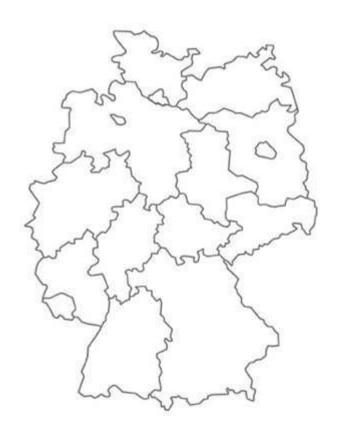
Völkerrecht (UN) Verfassungsrecht **EU-Recht** (WIPO) Öffentl. **Strafrecht Zivilrecht** Recht Verordnung •BGB StGB BBauG Richtlinie •TMG • GmbHG BtMG Konvention (VerwGO) (ZPO) (StPO)





Die Gesetzgebungs-Kompetenz liegt in Deutschland i. d. R. beim Bundestag, auf Vorschlag der Bundesregierung

DEUTSCHLAND



Bundesgesetze

- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
- Strafgesetzbuch (StGB)
- Bundesbaugesetz (BBauG)
- Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

... aber: teilweise Zustimmung des Bundesrats erforderlich





Die Landtage bzw. Senate haben nachgelagerte Gesetzgebungs-Kompetenz in gleichen Themenbereichen

DIE BUNDESLÄNDER



Landesgesetze

- Landesbauordnung
- Landesdatenschutzgesetz
- Gemeindeordnung

...aber: ausschließliche
Gesetzgebungs-Kompetenz
im Kultus-Bereich!





Die Rechtsstruktur im 21. Jahrhundert aus deutscher Sicht (4/4)

	¬ (UN)			
Verfassungsrecht			EU-Recht	
Zivilrecht •BGB •GmbHG	Strafrecht •StGB •BtMG	Öffentl. Recht •BBauG •TMG	VerordnungRichtlinie	(WIPO) •Konvention
(ZPO)	(StPO)	(VerwGO)		
BVerfG BGH OLG LG / AG	BVerfG BGH OLG LG/AG	BVerfG BVerw.G OVG/VerwG Ho VerwG	Europäischer Gerichtshof of	Internationaler Gerichtshof











Der EuGH fordert eindeutige Regeln für die Vorratsdatenspeicherung

ANFORDERUNGS-KATALOG

- Die EU-Richtlinie schreibt vor, alle Metadaten zu speichern, ohne angemessene Unterschiede, Begrenzungen oder Ausnahmen.
- Es ist nicht definiert, was genau eine "schwere Straftat" ist, also zu welchen Zwecken auf die Vorratsdaten zugegriffen werden darf.
- Es gibt keine Vorschriften, wer unter welchen Umständen auf die gespeicherten Daten zugreifen darf und wie diese Daten überhaupt genutzt werden dürfen.
- Ein Richtervorbehalt für den Zugriff auf die Daten fehlt.
- Für die vorgeschriebene Speicherfrist von sechs bis 24 Monaten gebe es keine nachvollziehbaren Kriterien.
- Es fehlen Vorschriften für die sichere Aufbewahrung der Daten bei den Providern sowie deren irreversible Löschung nach Ende der Speicherfrist.
- Weil die Daten nicht in der EU gespeichert werden müssen, sei eine Aufsicht und Kontrolle durch eine unabhängige Behörde nicht sichergestellt.

Quelle: SPIEGEL ONLINE, 20.04.2014





Die Zuständigkeit des Amtsgerichts ergibt sich aus dem Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)

Das Amtsgericht (AG) ist zuständig

in Zivilsachen bei Streitigkeiten

- über Ansprüche, deren Gegenstand an Geld oder Geldwert die Summe von 5.000,00 EURO nicht übersteigt.
- über Wohnraum-Mietverhältnisse
- zwischen Reisenden und Wirten...
- in Familiensachen (Ehe, Kindschaft)

in Strafsachen, wenn nicht

- das Landgericht oder das Oberlandesgericht zuständig ist,
- auf höhere Strafe als 4 Jahre Haftstrafe erkannt werden darf.







iii Firefox sendet automatisch einige Daten an Mozilla, damit die Benutzerzufriedenheit verbessert werden kann.

Zu übermittelnde Daten <u>f</u>estlegen ×





Wichtige Abkürzungen

AG	9		Oberlandesgericht
Aktiengesellschaft		StGB	Strafgesetzbuch
BBauG	BBauG Bundesbaugesetz		Strafprozessordnung
BDSG	DSG Bundesdatenschutzgesetz		Telemediengesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch UN		United Nations
BGH	H Bundesgerichtshof UWG		Gesetz gegen den unlauteren
BtMG	Betäubungsmittelgesetz		Wettbewerb
EU	Europäische Union	VerwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung	WG	Wechselgesetz
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbs- Beschränkungen (Kartellrecht)	WIPO	World Intellectual Property Organization
LG	Landgericht	ZPO	Zivilprozessordnung





Fundamentale Unterschiede der wesentlichen Rechtsordnungen

Europäisches / romanisches Recht

- Code Civil
- Bedingte Vertragsfreiheit
- Gesetz setzt Rahmen / füllt Lücken aus

Grundsätzliche kurze Verträge

- Parteien
- Ware / Leistung
- Preis
- Zeitpunkt

Anglo-amerikanisches Recht

- Case Law
- Große Vertragsfreiheit
- Punktuelle Gesetze

Umfangreiche Verträge

- Präambel
- Ausschluss von möglichen Rechtsverhältnissen





Die Struktur des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) stammt von 1896

Buch 1. Allgemeiner Teil ($\S\S 1 - 240$)

i

Abschnitt 3 Rechtsgeschäfte (§§ 104 – 185)

Abschnitt 4 Fristen, Termine (§§ 186 – 193)

Abschnitt 5 Verjährung (§§ 194 – 218)

i

Buch 2. Recht der Schuldverhältnisse (§§ 241 – 853)

Buch 3. Sachenrecht (§§ 854 – 1296)

Buch 4. Familienrecht (§§ 1297 – 1921)

Buch 5. Erbrecht (§§ 1922 – 2385)





Noch immer werden IT-Projekte selten rechtzeitig, mit der gewünschten Qualität und / oder budget-konform durchgeführt

PROJEKTERGEBNISSE Planung Zeit Realität Qualität





Über fast 20 Jahre halten sich die Verbesserungen im Projektmanagement in Grenzen

CHAOS-STUDIE

Jahr	Typen	Prozent
1994	1 2 3	16 % 53 % 31 %
1996	1 2 3	27 % 33 % 40 %
2011	1 2 3	34 % 51 % 15 %
2012	1 2 3	39 % 43 % 18 %

Definitionen:

Typ 1 - Projekt erfolgreich abgeschlossen:

Das Projekt wurde rechtzeitig, ohne Kostenüberschreitung und mit dem ursprünglich geforderten Funktionsumfang abgeschlossen

Typ 2 – Projekt teilweise erfolgreich:

Das Projekt wurde abgeschlossen, es kam jedoch zu Kosten- und/oder Zeitüberschreitungen oder es wurde nicht der vollständige geplante Funktions- umfang erreicht.

Typ 3 – Projekt nicht erfolgreich:

Das Projekt wurde abgebrochen.

Quelle: Chaos-Studie der Standish Group (www.standishgroup.com) – auf Wikipedia: http://de.wikipedia.org/wiki/Chaos-Studie











Alternatives Drucklayout:

> reiner Text

Link: http://www.computerwoche.de/a/hadoop-ist-ein-komplexes-biest,3097003

Deshalb scheitern 60 Prozent der Big-Data-Projekte

Hadoop ist ein komplexes Biest

Datum: 15.04.2015 Autor(en): Harald Weiss

Big-Data-Projekte werden häufig als Universal-Lösung für alle aktuellen Business-Probleme angesehen. Kernstück dieser Projekte ist immer häufiger Hadoop. Doch damit ist diese Technologie weit überfordert - entsprechend groß sind die Projektpleiten.

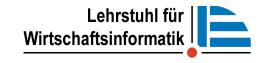
Vor rund zehn Jahren wurde Hadoop bei Yahoo erstmals in einer Produktionsumgebung eingesetzt. Seit dem hat diese OpenSource-Software mit ihrer effizienten Kombination von unstrukturierter Datenspeicherung und schneller Datensuche eine stürmische Entwicklung durchlaufen. Ob Social Media, Big-Data-Analytics oder Search-Engine - nahezu überall wird mit Hadoop zumindest experimentiert. Laut einer Umfrage von Dell sind bei fast allen Fortune-500-Unternehmen Hadoop-Projekte in irgendeiner Form im Einsatz. Die Marktforscher von Forrester gehen davon aus, dass die **Hadoop-Nutzung**¹ in diesem oder im nächsten Jahr ein Top-Fokus bei allen IT-Abteilungen sein wird.

- - -

Schlechte Aussichten

Man soll aber nicht glauben, dass Hadoop das einzige Sorgenkind im Bereich Big Data ist. Auch andere Projekte leisten bei weitem nicht das, was man sich davon versprochen hat - und dieser Trend wird weiter anhalten. Laut Gartner werden in den nächsten zwei Jahre 60 Prozent aller Big-Data-Projekte nicht über den Pilotstatus hinaus kommen. "Es werden wesentlich mehr Projekte erfolglos eigestellt, als erfolgreiche Projekte in Betrieb genommen", sagt Gartner Research Director **Svetlana Sicular**⁵.





IT-Projekte bedürfen auch eines juristischen Projekt-Managements (1)

PROJEKT-STUFEN

Projekt-/ Vertrags-Vorbereitung

- Welche Verpflichtungen gehe ich ein / will ich eingehen?
- Welchen vertraglichen Regelungen sind die Leistungen unterworfen?





IT-Projekte bedürfen auch eines juristischen Projekt-Managements (2)

PROJEKT-STUFEN

Projekt-/ Vertrags-Vorbereitung Projekt-/ Vertrags-Verhandlung

- Welche Regelungen müssen in Verträgen getroffen werden?
- Welche Regelungen dürfen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen erfolgen?





IT-Projekte bedürfen auch eines juristischen Projekt-Managements (3)

PROJEKT-STUFEN

Projekt-/ Vertrags-Vorbereitung Projekt-/ Vertrags-Verhandlung Projekt-/ Vertrags-Erfüllung

- Welche Urheberrechte entstehen und wie sind sie geschützt?
- Welche Datenschutz- und Datensicherheitsbestimmungen sind zu beachten?





IT-Projekte bedürfen auch eines juristischen Projekt-Managements (4)

PROJEKT-STUFEN

Projekt-/ Vertrags-Vorbereitung Projekt-/ Vertrags-Verhandlung Projekt-/ Vertrags-Erfüllung Projekt-/ Vertrags-Änderung

- Wie wirken sich Änderungen im Projektverlauf aus?
- Welche rechtliche Bedeutung hat die "Abnahme" und wie ist sie sinnvoll zu regeln?





IT-Projekte bedürfen auch eines juristischen Projekt-Managements (5)

PROJEKT-STUFEN

Projekt-/ Vertrags-Vorbereitung Projekt-/ Vertrags-Verhandlung Projekt-/ Vertrags-Erfüllung Projekt-/ Vertrags-Änderung Projekt-/ Vertrags-Controlling

- Welche "Gewährleistungs-Ansprüche" können entstanden sein?
- Wie können Projekte ohne erhebliche Schäden bzw. Haftung beendet werden?





Die Erfahrung zeigt: Zahlreiche Schwachstellen im Projektverlauf führen zu erheblichen Risiken (1)

PROJEKT-STUFEN

Projekt-/ Vertrags-Vorbereitung Projekt-/ Vertrags-Verhandlung Projekt-/ Vertrags-Erfüllung Projekt-/ Vertrags-Änderung

Projekt-/ Vertrags-Controlling

 Keine Geheimhaltungs-Vereinbarung





Geheimhaltungs-Vereinbarungen regeln häufig Sachverhalte nicht ausreichend durchdacht

BEISPIELE

"Die Parteien werden alle Informationen, die sie im Rahmen des Projektes erhalten, vertraulich behandeln."

"Die Parteien werden alle Unterlagen, Dokumente und Aufzeichnungen, die sie von der jeweils anderen Partei erhalten haben, sowie die eigenen Notizen über Informationen, die sie im Rahmen des Projekts erstellt haben, nach Abschluss des Projekts an die andere Partei zurückgeben."

KONSEQUENZEN

Unpräzise Regelung:
Umfasst allgemein bekanntes
Wissen bis streng geheime
Unternehmens-Strategie!

Erfordert u.U. gigantischen Aufwand am Ende des Projekts, um alle über lange Zeiträume von vielen Projekt-Beteiligten erfassten Informationen zu sammeln und zu transportieren!





Geheimhaltungs-Vereinbarungen sollten so konkret und so eingrenzend wie möglich sein

BEISPIELE

Der Auftragnehmer (AN) wird Betriebsgeheimnisse des Auftraggebers (AG) vertraulich behandeln. Der AN wird die vom AG als "streng vertraulich" gekennzeichneten Unterlagen darüber hinaus stets in verschlossenen Behältnissen verwahren.

Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht für Informationen, wenn und soweit sie

- zum Zeitpunkt des Zugangs oder danach zum der Allgemeinheit zugänglichen Stand der Technik gehören. Dazu gehören insbesondere Informationen, die bereits veröffentlicht sind,
- b. den Vertragspartnern zum Zeitpunkt der Mitteilung bereits bekannt sind,
- c. den Vertragspartnern von Dritten berechtigt zugänglich gemacht werden.





Die Verschlüsselung von E-Mails wird zum Standard im Geschäftsverkehr werden müssen

BEISPIEL UNTERNEHMENS-KAUF





Empfänger u.a. Zeitungs-Verlag (Redaktion)



- Käufer erklärt Rücktritt
- Käufer fordert Schadensersatz wg.
 Verstoß gegen Geheimhaltungs Vereinbarung







Sicherheitslücken bei Windows XP

Microsoft' Windows XP

Datenschützer will Zehntausende Behörden-PC abschalten

Microsoft hat seinen Kunden Jahre Zeit gegeben, sich vom veralteten PC-Betriebssystem Windows XP zu verabschieden. Die Berliner Verwaltung schaffte es trotzdem nicht rechtzeitig. Nun fordert der Datenschutzbeauftragte der Hauptstadt: Abschalten!

Der Berliner Datenschutzbeauftragte Alexander Dix fordert, in der Berliner Verwaltung noch am Dienstag alle PC abzuschalten, auf denen das Betriebssystem Windows XP läuft. Die persönlichen Daten der Bürger seien sonst einem unverantwortlichen Risiko möglicher Hacker-Angriffe ausgesetzt, sagte Dix am Montag im Inforadio des RBB.

Microsoft hatte die technische Unterstützung für das 13 Jahre alte Betriebssystem vor gut einem Jahr nach langer Vorlaufphase eingestellt. Seither veröffentlicht der Konzern keine Sicherheits-Updates und Aktualisierungen mehr für XP. Der Fahrplan für das Support-Ende war bereits im Jahr 2002 vorgestellt worden.

Da die Berliner Verwaltung die Ablösung der betagten PCs nicht rechtzeitig umsetzen konnte, hatte das IT-Dienstleistungszentrum Berlin (ITDZ) für 300.000 Euro einen verlängerten Support mit Microsoft vereinbart. Der läuft am Dienstag aus. Das ITDZ will noch bis Ende 2015 ein Virenschutzprogramm für XP zur Verfügung stellen.

Der Datenschutzbeauftragte Dix sagte, er wisse nicht genau, wie viele PC noch betroffen seien. Der Senat hatte die Zahl der XP-Rechner zuletzt im März 2015 in einer Antwort auf eine Anfrage der Piraten-Fraktion mit 28.477 angegeben. Stand der Daten war der 31. Oktober 2014.

Am stärksten betroffen ist die Finanzverwaltung mit 9097 unsicheren PC, gefolgt von der Justizbehörde mit 2146. Selbst in der Senatskanzlei konnte nicht flächendeckend auf sichere Computer umgestellt werden. Dort standen noch zwei XP-Rechner.

Die Innenbehörde hatte in Zusammenhang mit der XP-Ablösung darauf hingewiesen, dass der IT-Einsatz in der Berliner Verwaltung dezentral organisiert sei. "Aus dieser Organisations- und Verantwortungsstruktur folgt zwingend, dass es Aufgabe und Verantwortung der jeweiligen Senats- beziehungsweise Bezirksverwaltung ist, in eigener Zuständigkeit auch die notwendigen Aktualisierungen von Hard- und Software durchzuführen." Das gelte auch für die Betriebssysteme.

In der Senatsverwaltung für Inneres und Sport waren Ende Oktober noch 1708 PCs mit Windows XP im Einsatz.

Anmerkung der Redaktion: Wie uns die Senatsverwaltung für Finanzen Berlin nach Veröffentlichung dieses Artikels mitteilte, wurden in der Finanzverwaltung und damit auch in den Finanzämtern Berlins, nach der Erhebung der im Text genannten Zahlen, alle Rechner auf neuere Betriebssysteme umgestellt. Die Umstellung habe im Januar und Februar stattgefunden und lediglich einige PC, die nicht internetfähig sind, seien davon ausgenommen worden.

mak/dpa

URL:

http://www.spiegel.de/netzwelt/netzpolitik/windows-xp-alexander-dix-will-behoerden-pc-sofort-abschalten-a-1028293.html





Die Erfahrung zeigt: Zahlreiche Schwachstellen im Projektverlauf führen zu erheblichen Risiken (2)

PROJEKT-STUFEN

Projekt-/ Vertrags-Vorbereitung Projekt-/ Vertrags-Verhandlung Projekt-/ Vertrags-Erfüllung Projekt-/ Vertrags-Änderung

Projekt-/ Vertrags-Controlling

- Keine Geheimhaltungs-Vereinbarung
- Zu weit gehender Letter of Intent





Rechtsgeschäfte basieren auf Willenserklärungen (1/2)

Einseitige Willenserklärung



- Vollmacht
- Genehmigung
- Kündigung





Letter of Intent (LOI)-Formulierungen müssen die Absicht einer Partei zum Ausdruck bringen...

RICHTIG: "weiche" Formulierungen

• Wir beabsichtigen, folgende Leistungen zu erbringen:

:

- Als Liefertermin ist Juni 2011 vorgesehen
- Der Preis soll etwa x-tausend Euro betragen





Rechtsgeschäftliche und rechtsgeschäftsähnliche Schuldverhältnisse sind beim LOI zu beachten (1/3)

§ 311 BGB

(1) Zur Begründung eines Schuldverhältnisses durch Rechtsgeschäft sowie zur Änderung des Inhalts eines Schuldverhältnisses ist ein Vertrag zwischen den Beteiligten erforderlich, soweit nicht das Gesetz ein anderes vorschreibt.







Schuldverhältnis

Unter einem Schuldverhältnis versteht man ein Rechtsverhältnis zwischen mindestens zwei Personen, aufgrund dessen wenigstens eine Leistung gefordert werden kann.

Jedes Schuldverhältnis enthält im Prinzip eine **Forderung** des Gläubigers. Dem entspricht auf Seiten des Schuldners eine **Leistungspflicht** (Brox, Allgemeines Schuldrecht 21. Auflage Rdnr. 10).

Das besondere Schuldrecht zeigt dazu eine Reihe von Typen von Rechtsgeschäften auf, wie zum Beispiel Miete, Kauf, Werkvertrag usw.





Letter of Intent (LOI)-Formulierungen müssen einer Partei zum Ausdruck bringen, ohne sie bereits vertraglich zu binden.

RICHTIG: "weiche" Formulierungen

 Wir beabsichtigen, folgende Leistungen zu erbringen:

•

- Als Liefertermin ist Juni 2011 vorgesehen
- Der Preis soll etwa x-tausend Euro betragen
- Voraussetzung / Vorbehalt

FALSCH: feststehende Tatsachen

 Wir werden folgende Leistungen erbringen:

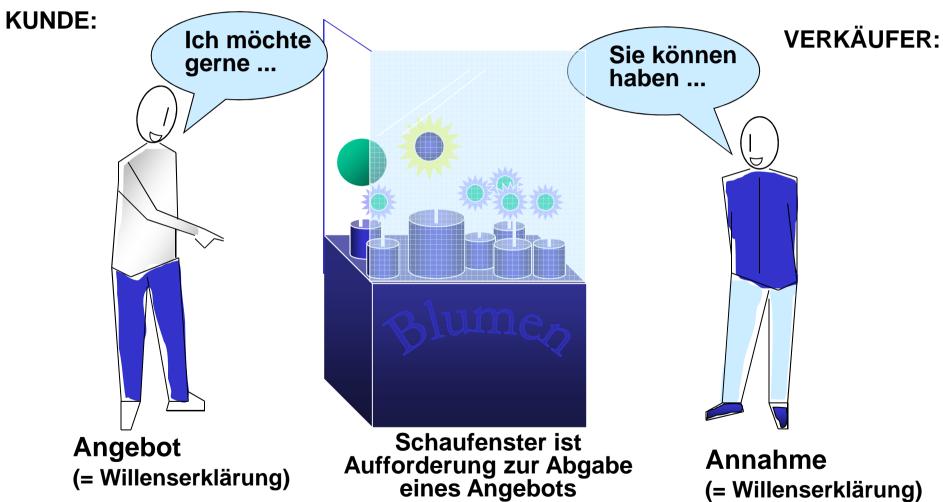
:

- Der Liefertermin ist Juni 2011
- Der Preis beträgt x-tausend Euro





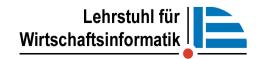
Ein Vertrag kommt durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen zustande





LE 1 Informatikrecht - Sommersemester 2015 - Folie 47 © RA Bernd H. Harder





Rechtsgeschäfte basieren auf Willenserklärungen (2/2)



- Vollmacht
- Genehmigung
- Kündigung



- Vertrag
- Beschluss (Gesellschafts-Recht)

Grundsätzlich Formfreiheit, aber es gibt besondere Bedürfnisse:

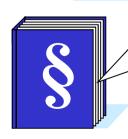




Bei Erlass des Signaturgesetzes 1997 wurde auf eine (erforderliche) Änderung des BGB verzichtet

§ 126 BGB

- (1) Ist durch Gesetz schriftliche Form vorgeschrieben, so muss die Urkunde von dem Aussteller eigenhändig durch Namensunterschrift oder mittels notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet werden.
- (2) Bei einem Vertrag muss die Unterzeichnung der Parteien auf derselben Urkunde erfolgen. ...







Begriffsbestimmungen und Erläuterungen zur Urkunde



Urkunde

Verkörperung einer Gedanken-Äußerung in Schriftform, die ihren Aussteller erkennen lässt



Material

Schriftzeichen müssen dauerhaft festgehalten werden, z.B. Papier, Ton, Stein



Weitere Formvorschriften

- Gewillkürte Schriftform
- Notarielle Beurkundung





Die Schriftform erfüllt unterschiedliche Funktionen

Zweck des Gesetzes

- Identifikationsfunktion (BGB)
- Abschlussfunktion (BGB)
- Warnfunktion* (BGB / Verbraucher-Darlehensvertrag)
- Beweisfunktion* (ZPO)
- Kontrollfunktion* (GWB)
- Transportfunktion (WG)

^{*} wesentliche Funktionen





Die Auswirkungen von Formmängeln sind gravierend

§ 125 BGB

Ein Rechtsgeschäft, welches der durch Gesetz vorgeschriebenen **Form ermangelt**, ist **nichtig**. Der Mangel der durch Rechtsgeschäft bestimmten Form hat im Zweifel gleichfalls Nichtigkeit zur Folge.







Neues Formvorschriften-Gesetz vom 13.07.2001 regelt Einsatz der elektronischen Signatur

§ 126 a BGB

- (1) Soll die gesetzlich vorgeschriebene schriftliche Form durch die elektronische Form ersetzt werden, so muss der Aussteller der Erklärung dieser seinen Namen hinzufügen und das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen.
- (2) Bei einem Vertrag müssen die Parteien jeweils ein gleichlautendes Dokument in der in Absatz 1 bezeichneten Weise elektronisch signieren.





Exkurs: Es gibt elektronische Signaturen unterschiedlicher Qualität (1)

Sicherheit

Elektronische Signatur Daten in elektronischer Form, die anderen elektronischen Daten beigefügt oder logisch mit ihnen verknüpft sind und die zur Authentifizierung dienen.

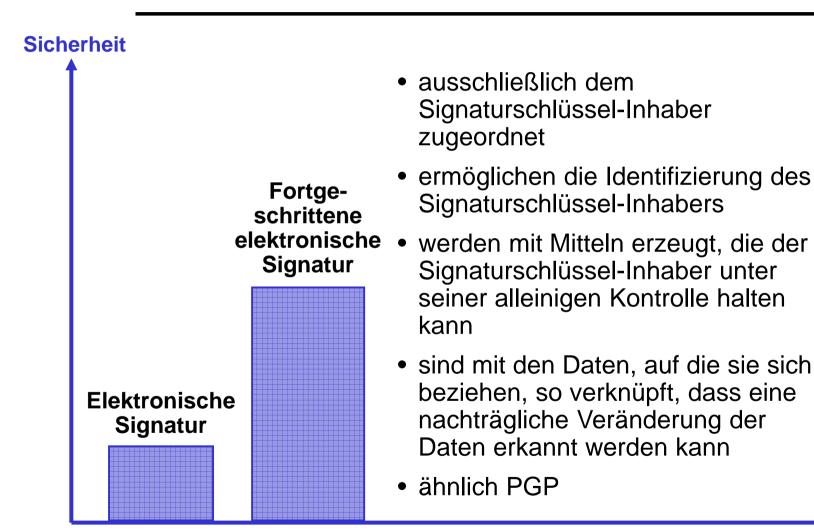
Geringe Beweiskraft







Exkurs: Es gibt elektronische Signaturen unterschiedlicher Qualität (2)

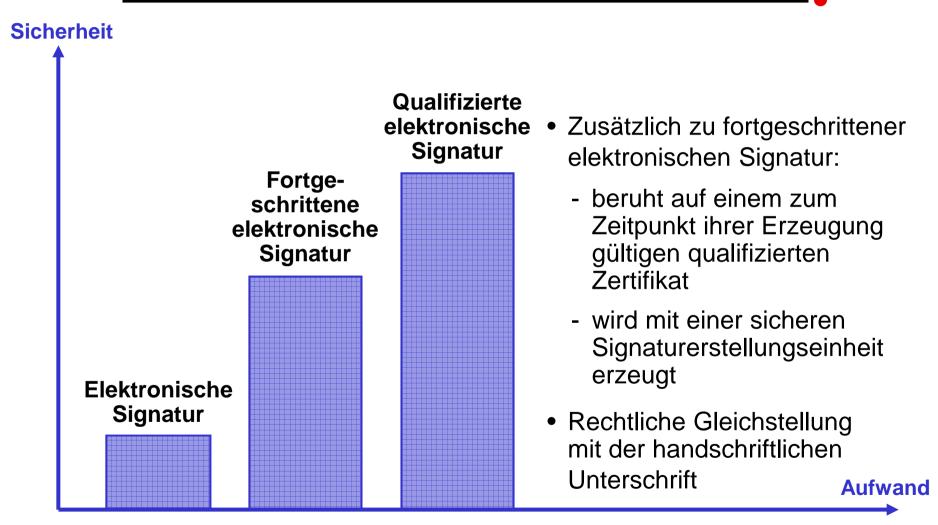








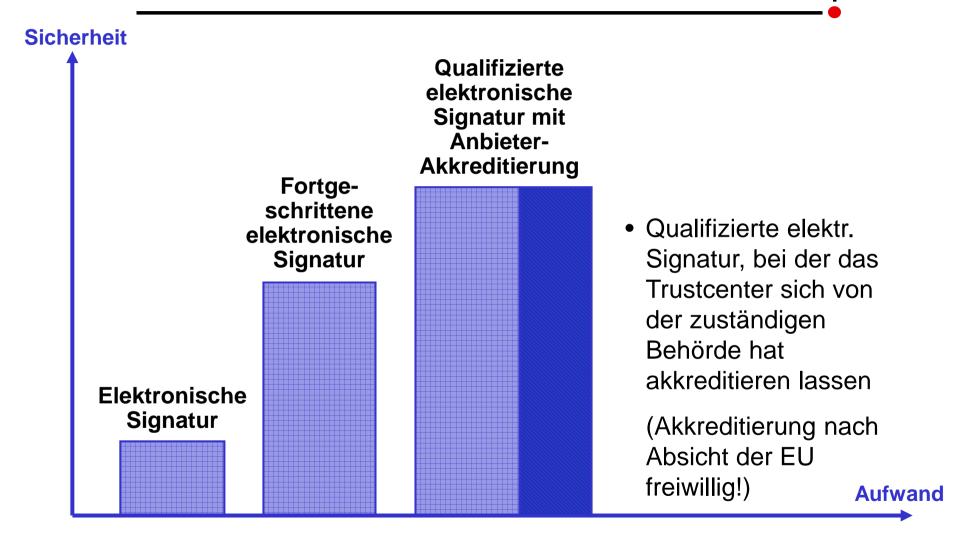
Exkurs: Es gibt elektronische Signaturen unterschiedlicher Qualität (3)







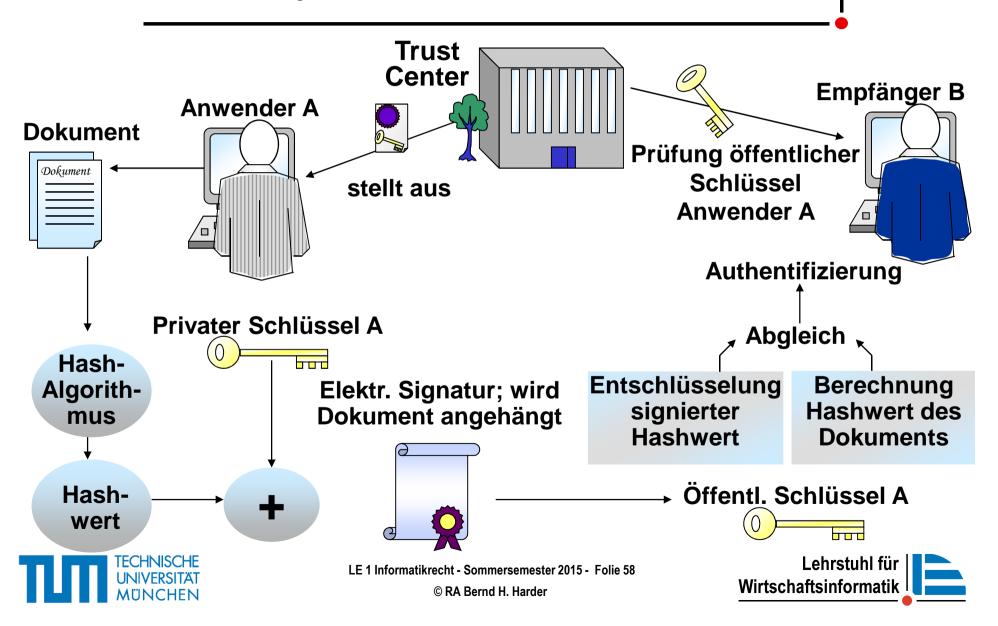
Exkurs: Es gibt elektronische Signaturen unterschiedlicher Qualität (4)







Die Funktionsweise der elektronischen Signatur mit asymmetrischem Verfahren



Gesetz zur Anpassung der Formvorschriften des Privatrechts und anderer Vorschriften an den modernen Rechtsgeschäftsverkehr vom 13.07.2001

Die elektronische Form ist ausgeschlossen für

- die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses (§ 623 BGB)
- die Erteilung einer Bürgschaftserklärung (§ 766 BGB)
- die Erteilung eines Schuldversprechens oder Schuldanerkenntnisses (§§ 780, 781 BGB)
- den Abschluss eines Verbraucherdarlehensvertrages über mehr als EUR 200,- (§ 492 BGB)





Mit dem neuen Begriff "Textform" werden auch elektronische Zeichen, die ausdruckbar sind, erfasst

§ 126 b BGB

Ist durch Gesetz **Textform** vorgeschrieben, so muss eine lesbare Erklärung, in der die Person des Erklärenden genannt ist, auf einem dauerhaften Datenträger abgegeben werden. Ein dauerhafter Datenträger ist jedes Medium, das

- 1. es dem Empfänger ermöglicht, eine auf dem Datenträger befindliche, an ihn persönlich gerichtete Erklärung so aufzubewahren oder zu speichern, dass sie ihm während eines für ihren Zweck angemessenen Zeitraums zugänglich ist, und
- 2. geeignet ist, die Erklärung unverändert wiederzugeben.



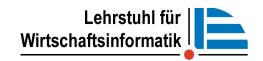


Die nach BDSG erforderliche Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten bedarf der Schriftform

§ 4 a BDSG

- (1) Die Einwilligung ist nur wirksam, wenn sie auf der freien Entscheidung des Betroffenen beruht. Er ist auf den vorgesehenen Zweck der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung sowie, soweit nach den Umständen des Einzelfalles erforderlich oder auf Verlangen, auf die Folgen der Verweigerung der Einwilligung hinzuweisen. Die Einwilligung bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Soll die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen schriftlich erteilt werden, ist sie besonders hervorzuheben.
- (2) ...





Pflichten des Anbieters von Telemediendiensten bei Speicherung personenbezogener Daten

§ 13 TMG

- (1) ...
- (2) Die Einwilligung kann **elektronisch** erklärt werden, wenn der Diensteanbieter sicherstellt, dass
 - 1. der Nutzer seine Einwilligung bewusst und eindeutig erteilt hat,
 - 2. die Einwilligung protokolliert wird,
 - 3. der Nutzer den Inhalt der Einwilligung jederzeit abrufen kann und
 - 4. der Nutzer die Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann.
- (3) Der Diensteanbieter hat den Nutzer vor Erklärung der Einwilligung auf das Recht nach Absatz 2 Nr. 4 hinzuweisen. ...





Mit dem De-Mail-Gesetz soll die E-Mail (rechts-)sicher gemacht werden

DE-MAIL-GESETZ VOM 28.04.2011

§ 1 De-Mail-Dienste

- (1) De-Mail sind Dienste auf einer elektronischen Kommunikationsplattform, die einen sicheren, vertraulichen und nachweisbaren Geschäftsverkehr für jedermann im Internet sicherstellen sollen.
- (2) Ein De-Mail-Dienst muss eine sichere Anmeldung, die Nutzung eines Postfach- und Versanddienstes für sichere elektronische Post sowie die Nutzung eines Verzeichnisdienstes und kann zusätzlich auch Identitätsbestätigungs- und Dokumentenablagedienste ermöglichen. Ein De-Mail-Dienst wird von einem nach diesem Gesetz akkreditierten Diensteanbieter betrieben.
- (3) ...





Neu: § 3 a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Elektronische Kommunikation:

- (1) Die Übermittlung elektronischer Dokumente ist zulässig, soweit der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet.
- (2) Eine durch Rechtsvorschrift angeordnete Schriftform kann, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist, durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen ist. Die Signierung mit einem Pseudonym, das die Identifizierung der Person des Signaturschlüsselinhabers nicht unmittelbar durch die Behörde ermöglicht, ist nicht zulässig. ...





§ 3 a Abs. 2 Verwaltungsfahrensgesetz (VwVfG)

- ... Die Schriftform kann auch ersetzt werden
- durch unmittelbare Abgabe der Erklärung in einem elektronischen Formular, das von der Behörde in einem Eingabegerät oder über öffentlich zugängliche Netze zur Verfügung gestellt wird;
- bei Anträgen und Anzeigen durch Versendung eines elektronischen Dokuments an die Behörde mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes; [ab 01.07.2014 in Kraft]
- bei elektronischen Verwaltungsakten oder sonstigen elektronischen Dokumenten der Behörden durch Versendung einer De-Mail-Nachricht nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes, bei der die Bestätigung des akkreditierten Diensteanbieters die erlassende Behörde als Nutzer des De-Mails-Kontos erkennen lässt; [ab 01.07.2014 in Kraft]
- 4. ...





Bernd H. Harder Rechtsanwalt

Maximilianstraße 38, D-80539 München

Tel.: ++49-(0)89-287 007-0

Fax: ++49-(0)89-287 007-29

www.harder-law.com





Rechtsgeschäftliche und rechtsgeschäftsähnliche Schuldverhältnisse sind beim LOI zu beachten (2/3)

§ 311 BGB

- (1) Zur Begründung eines Schuldverhältnisses durch Rechtsgeschäft sowie zur Änderung des Inhalts eines Schuldverhältnisses ist ein Vertrag zwischen den Beteiligten erforderlich, soweit nicht das Gesetz ein anderes vorschreibt.
- (2) Ein Schuldverhältnis mit Pflichten nach § 241 Abs. 2 entsteht auch durch
 - 1. die Aufnahme von Vertragsverhandlungen
 - die Anbahnung eines Vertrags, bei welcher der eine Teil im Hinblick auf eine etwaige rechtsgeschäftliche Beziehung dem anderen Teil die Möglichkeit zur Einwirkung auf seine Rechte, Rechtsgüter und Interessen gewährt oder ihm diese anvertraut, oder
 - 3. ähnliche geschäftliche Kontakte





Rechtsgeschäftliche und rechtsgeschäftsähnliche Schuldverhältnisse sind beim LOI zu beachten (3/3)

§ 311 BGB

(3) Ein Schuldverhältnis mit Pflichten nach § 241 Abs. 2 kann auch zu Personen entstehen, die nicht selbst Vertragspartei werden sollen. Ein solches Schuldverhältnis entsteht insbesondere, wenn der Dritte in besonderem Maße Vertrauen für sich in Anspruch nimmt und dadurch die Vertragsverhandlungen oder den Vertragsschluss erheblich beeinflusst.







Pflichten aus dem Schuldverhältnis

§ 241 BGB

- (1) Kraft des Schuldverhältnisses ist der **Gläubiger** berechtigt, von dem Schuldner eine **Leistung** zu **fordern**. Die Leistung kann auch in einem **Unterlassen** bestehen.
- (2) Das Schuldverhältnis kann nach seinem Inhalt jeden Teil zur Rücksicht auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen des anderen Teils verpflichten.







Das Sicherheitsbedürfnis im Rechtsverkehr nimmt zu





Über 90 % aller rechtlichen Vorgänge sind ohne Schriftform zulässig und wirksam!











... aber nicht immer beweisbar!

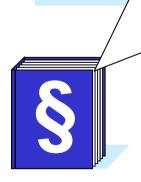




Die Regelungen des Urkundenbeweises gelten nicht in allen Ländern der EU

§ 416 ZPO

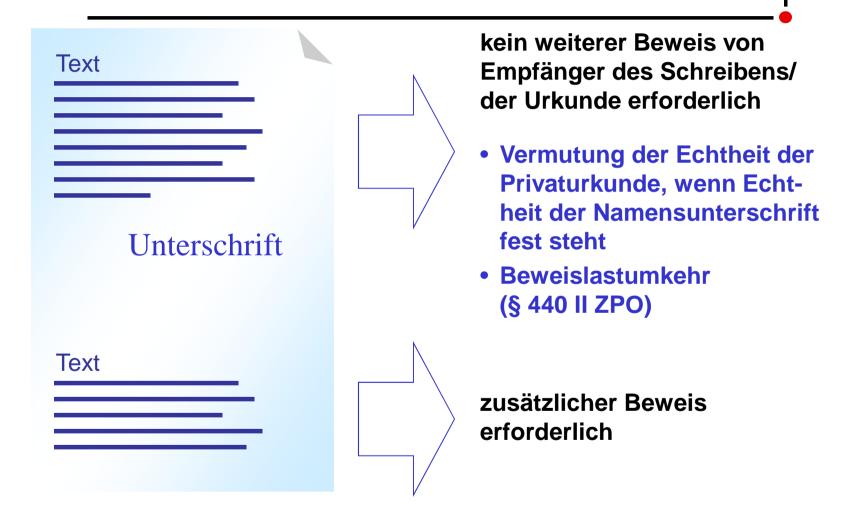
Privaturkunden begründen, sofern sie von den Ausstellern unterschrieben oder mittels notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet sind, vollen Beweis dafür, dass die in ihnen enthaltenen Erklärungen von den Ausstellern abgegeben sind.







Die Unterschrift unter einen Text lässt Unterzeichner als Erklärenden vermuten







Bernd H. Harder Rechtsanwalt

Maximilianstraße 38, D-80539 München

Tel.: ++49-(0)89-287 007-0

Fax: ++49-(0)89-287 007-29

www.harder-law.com



